

# Wichtige Gesetzesänderung zur Amalgamsorgung

Vor allem Praxisneugründungen sind vom neuen Wasserrecht betroffen

*Neue Amalgamabscheider in der Zahnarztpraxis müssen seit 1. März 2010 noch vor Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde genehmigt werden (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die Kammer rät betroffenen Praxen, sich unverzüglich mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Verbindung zu setzen.*

Während es bei sogenannten bauartzugelassenen Amalgamabscheidern (nach Art. 41c Abs. 2 BayWG alte Fassung) bislang ausreichend war, die Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen, gilt dies für seit dem 1. März 2010 neu in Betrieb genommene Amalgamabscheider nicht mehr. Für einen bauartzugelassenen Amalgamabscheider, der bereits vor dem 1. März 2010 ohne Genehmigung (aber mit Anzeige) betrieben werden durfte, gilt der Bestandsschutz, das heißt er darf ohne Genehmigung weiterbetrieben werden.

Neu ist, dass ein Amalgamabscheider erst nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden darf. Das bayerische Umweltministerium teilt mit, dass für den Vollzug der Genehmigung ein vereinfachtes Verfahren eingeführt werden solle. Welche Erleichterungen vorgesehen sind, ist

bisher noch nicht bekannt. Das Einleiten von amalgamhaltigem Wasser ohne Genehmigung (nach § 103 Abs. 1 Ziffer 9 WHG) ist nach aktueller Rechtslage eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## **Kurzfristige Gesetzesänderungen**

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) wurde kurzfristig zum 1. März 2010 an die ebenfalls zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes angepasst, da infolge der Föderalismusreform von 2006 die primäre Zuständigkeit für das Wasserrecht beim Bund liegt. Die Bayerische Landeszahnärztekammer wurde zu den Änderungen im BayWG nicht angehört. Erst aus dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt wurde die Änderung bekannt.

Rechtsanwalt Florian P. Schrems  
Leiter Geschäftsbereich Recht und Praxis der BLZK

Weitere Informationen, zum Beispiel die Möglichkeit, nach der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu suchen, unter [www.blzk.de/qm/downloads](http://www.blzk.de/qm/downloads)

## **Empfehlung der Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer: Verantwortlichkeit für Betrieb, technische Durchführung und Befundung beim DVT**

Voraussetzung für den Betrieb eines DVT-Gerätes durch einen Zahnarzt ist die Fachkunde DVT. Alle abgebildeten Strukturen müssen befundet werden. Unklare Befunde müssen einer weiteren Diagnostik zugeführt werden. Jeder Zahnarzt kann einen Patienten zur Durchführung einer DVT-Untersuchung an einen fachkundigen Zahnarzt überweisen. Der Fachkundige stellt die rechtfertigende Indikation und befundet die Bilder. Der überweisende Zahnarzt kann die Aufnahmen betrachten und auswerten. Ein Zahnarzt mit Fachkunde, der kein Gerät betreibt, kann die rechtfertigende Indikation stellen und nach technischer Anfertigung an anderer Stelle die Aufnahmen befunden.

Ein Zahnarzt mit Fachkunde kann die technische Anfertigung auch bei einem Arzt (z. B. HNO-Arzt) durchführen lassen. Voraussetzung ist, dass dieser über ein DVT-Gerät verfügt, welches für die zahnärztliche Diagnostik zugelassen ist. Dieses gilt auch dann, wenn der durchführende Arzt nicht über die spezielle Fachkunde für die Zahnheilkunde verfügt. Jedes von Zahnärzten betriebene DVT-Gerät muss der zuständigen Zahnärztlichen Stelle gemeldet werden.

Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer  
30. September 2009

Ansprechpartner in der Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte:  
Telefon: 0911 597259-1/-2, E-Mail: [rbz@blzk.de](mailto:rbz@blzk.de)